

Allgemeine Geschäftsbedingungen Haushaltsschutzbrief (Stand 05/2018)

I. Allgemeines

Der in der Vertragsurkunde ausgewiesene Produktgeber bietet Schutzbriefe nach Maß mit einem umfassenden Service rund um die Themen Sicherheit, Hilfe und Komfort. Inhaber des Haushaltsschutzbriefes erhalten organisatorische und finanzielle Hilfe bei Notfall-Reparaturen an ihrem Haus oder ihrer Wohnung. Die Dienste können telefonisch 24 Stunden, 365 Tage im Jahr unter der Notfallnummer in Anspruch genommen werden. Neben den Sicherheitsleistungen stehen den Schutzbriefinhabern umfassende, produktbezogene Servicedienste zur Verfügung. Diese Dienste können montags bis freitags in Anspruch genommen werden. Der Produktgeber beauftragt Dritte (M&P) mit der Erbringung und Vermittlung von Sicherheits- und Serviceleistungen. Für die im Folgenden aufgeführten Versicherungsleistungen (siehe auch Ziffer 7) hat M&P mit der INTER PARTNER ASSISTANCE S.A., Direktion für Deutschland, einen Gruppenversicherungsvertrag geschlossen, zu denen Ihnen der Beitritt als versicherte Person ermöglicht wird. Die Leistungen gemäß §§ 1-6 sind versichert bei INTER PARTNER ASSISTANCE S.A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln (nachfolgend "Versicherer" genannt). Für den Anspruch auf Schutzbriefleistungen nach § 3 ist Voraussetzung, dass die Hilfeleistung durch den Versicherer organisiert wird. Die Geltendmachung von Ansprüchen bedarf keiner vorherigen Zustimmung von M&P. Der Versicherungsschutz endet mit der Aufhebung des Vertrages für den Haushaltsschutzbrief, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

II. Produktinformation Haushaltsschutzbrief:

Als Haushaltsschutzbriefinhaber erhalten Sie organisatorische und finanzielle Hilfe bei Notfall-Reparaturen an ihrem Haus oder ihrer Wohnung. Die Dienste können telefonisch 24 Stunden, 365 Tage im Jahr unter der Notfallnummer in Anspruch genommen werden.

§ 1 Versicherte Personen

- Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Serviceleistungen ist der gezahlte Beitrag für die Schutzbriefleistungen oder ein aktiver Vertrag in der Probezeit.
- Versicherungsschutz besteht für den Schutzbriefinhaber und für die mit dem Schutzbriefinhaber in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen. Alle für den Schutzbriefinhaber getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für den vorgenannten Personenkreis, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 2 Versichertes Objekt

Der Versicherungsschutz gilt für Ihren Hauptwohnsitz, an dem Sie sich überwiegend aufhalten. Hauptwohnsitz ist die bei der zuständigen Meldebehörde als Hauptwohnung i.S. von § 12 Melderechtsrahmengesetz gemeldete Wohneinheit in Deutschland [Mietwohnung, Eigentumswohnung, gemietetes oder selbst genutztes EFH (ohne Einliegerwohnung)] einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen). Ziehen Sie um, so geht der Versicherungsschutz auf den neuen Hauptwohnsitz i.S. von Absatz 1 und 2 über, es sei denn, dieser liegt nicht innerhalb Deutschlands. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag mit dem Umzug ins Ausland.

§ 3 Leistungsumfang

Die Übernahme von Kosten gemäß § 3 Ziffern 3.1 bis 3.2 ist auf insgesamt zwei Versicherungsfälle begrenzt, die innerhalb eines Versicherungsjahres unserer Notrufzentrale gemeldet werden. Wir erbringen keine Leistungen für die Beseitigung von Schäden bzw. die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren. Benötigen Sie Hilfe bei einem Notfall in Ihrem versicherten Objekt, erbringen wir folgende Leistungen:

§ 3.1 Schlüsseldienst im Notfall

- Der Versicherer organisiert das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn die versicherte Person nicht in die versicherte Wohnung gelangen kann, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandgekommen oder abgebrochen ist oder weil sich die versicherte Person versehentlich ausgesperrt hat.
- Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, insgesamt jedoch maximal 500,- EUR je Versicherungsfall. Es besteht Anspruch auf Leistung für maximal einen Versicherungsfall pro Jahr.
- Der Versicherer kann die Leistung verweigern, wenn für die Leistungserbringung die erforderliche Zustimmung des zur Reparatur Berechtigten fehlt.

§ 3.2 Rohreinigungs-Service im Notfall

Wenn im versicherten Objekt Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann, organisieren wir den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma und übernehmen die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung bis zu 500,- EUR je Versicherungsfall inklusive mitgeführter Kleinteile. Wir erbringen die Leistungen nur dann, wenn die Gefahr besteht, dass weitere Schäden am versicherten Objekt eintreten können und diese durch eine Notreparatur vermieden werden. Wir erbringen keine Leistungen, wenn

- die Rohrverstopfung bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war, oder
- die Ursache für die Rohrverstopfung für Sie erkennbar außerhalb des versicherten Objektes liegt,
- Sie nicht der Träger des Risikos sind (Gefahrtragung).

§ 3.3 Sanitär-Installateur-Service im Notfall

Wenn im versicherten Objekt Leitungswasser infolge eines Rohrbruchs aus den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung aus sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen sowie aus Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung und aus Einrichtungen von Klima, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen „bestimmungswidrig“ ausgetreten ist, organisieren wir den Einsatz eines Sanitär-Installateur-Betriebes und übernehmen die Kosten für eine provisorische Reparatur bis zu 500,- EUR je Versicherungsfall inklusive mitgeführter Kleinteile. Wir erbringen die Leistungen nur dann, wenn der Schaden nur fachmännisch behoben werden kann und wenn die Gefahr besteht, dass weitere Schäden am versicherten Objekt eintreten und diese durch eine Notreparatur vermieden werden können.

Wir erbringen keine Leistungen, wenn

- der Rohrbruch bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war, oder
- der Rohrbruch außerhalb des versicherten Objektes liegt, oder
- Sie nicht der Träger des Risikos sind (Gefahrtragung).

§ 3.4 Elektro-Installateur-Service im Notfall

Bei Stromausfall im versicherten Objekt organisieren wir den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes und übernehmen die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500,- EUR je Versicherungsfall. Wir erbringen die Leistungen nur dann, wenn der Defekt nur fachmännisch behoben werden kann und wenn die Gefahr besteht, dass weitere Schäden am versicherten Objekt eintreten und diese durch eine Notreparatur vermieden werden können.

Wir erbringen keine Leistungen

- für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern,
- für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern,
- für die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren,
- Sie nicht der Träger des Risikos sind (Gefahrtragung).

§ 3.5 Heizungs-Installateurservice im Notfall

Wir organisieren den Einsatz eines Heizungs-Installateur-Betriebes, wenn das Heizungssystem im versicherten Objekt durch Kälteeinwirkung ausfällt. Wir übernehmen die Kosten für die Behebung des Defektes, wenn die Gefahr besteht, dass weitere Schäden am versicherten Objekt eintreten können und diese durch eine Notreparatur vermieden werden können, maximal jedoch 500,- EUR je Versicherungsfall. Wir erbringen keine Leistungen für die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren oder/und Sie nicht der Träger des Risikos sind (Gefahrtragung).

§ 3.6 Schädlingsbekämpfung

Wenn das versicherte Objekt von Schädlingen befallen ist und der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, organisieren wir die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma und übernehmen die Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis zu 500,- EUR je Versicherungsfall. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen. Wir erbringen keine Leistungen, wenn der Befall des versicherten Objektes durch Schädlinge bereits vor Vertragsbeginn für Sie erkennbar war.

§ 3.7 Entfernung von Wespennestern

Wir organisieren die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespennestern, die sich im Bereich des versicherten Objektes befinden und übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu 500,- EUR je Versicherungsfall. Wir erbringen keine Leistungen, wenn

- sich das Wespennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht dem versicherten Objekt zugeordnet werden kann,
- die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennestes aus rechtlichen Gründen, z.B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

§ 3.8 Ausfall der Wohnung

Wird das versicherte Objekt durch Feuer, Elementar- oder Wasserschaden unbenutzbar,

- organisieren wir eine angemessene Ersatzwohnung (Hotel, Pension, Mietwohnung und dgl.) und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens zwei Nächte bis zu dem Tag, an dem das versicherte Objekt wieder bewohnbar wurde. Wir erstatten bis zu 80,- EUR je Person und Übernachtung,
- organisieren wir innerhalb Deutschlands die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die in Ihrem Haushalt leben, wenn Sie oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen so lange, bis sie anderweitig, z. B. durch einen Verwandten übernommen werden kann, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500,- EUR je Versicherungsfall,
- organisieren wir innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen und Kaninchen, die in Ihrem Haushalt leben, wenn Sie oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen. Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere dem Beauftragten des Versicherers übergeben werden. Wir übernehmen die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Tiere bis zu 500,- EUR je Versicherungsfall,
- organisieren wir die Einlagerung Ihrer Möbel und benennen ein geeignetes Speditionsunternehmen. Die Kosten hierfür werden nicht übernommen,
- organisieren wir die Bewachung und Sicherung des versicherten Objektes. Es wird ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen beauftragt. Die Kosten für die Bewachung und Sicherung werden nicht übernommen. Wir erbringen keine Leistungen für Schäden, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren oder/und Sie nicht der Träger des Risikos sind (Gefahrtragung).

§ 3.9 Versuchter oder vollbrachter Einbruch

Werden infolge eines versuchten oder vollbrachten, polizeilich gemeldeten Einbruchs in das versicherte Objekt Sicherungsmaßnahmen erforderlich, um das versicherte Objekt vor weiteren Schäden zu schützen,

- organisieren wir die provisorische Sicherung der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst). Wir übernehmen die Kosten für die Sicherung der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch den versuchten oder vollbrachten Einbruch funktionsunfähig wurde, insgesamt jedoch maximal 500 € je Versicherungsfall,
- organisieren wir die provisorische Sicherung von Fenstern durch eine Fachfirma (Glasereibetrieb). Wir übernehmen die Kosten für die Sicherung der Fenster durch den Glasereibetrieb einschließlich mitgeführter Kleinteile, insgesamt jedoch maximal 500,- EUR je Versicherungsfall,
- organisieren wir die Bewachung und Sicherung des versicherten Objektes. Es wird ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen beauftragt. Die Kosten für die Bewachung und Sicherung werden nicht übernommen. Wir erbringen keine Leistungen für Schäden, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren oder/und Sie nicht der Träger des Risikos sind (Gefahrtragung).

§ 3.10 Dachbeschädigungen durch Sturm

Sind durch Sturm ab Windstärke 8 Beschädigungen am Dach des versicherten Objektes eingetreten und besteht die Gefahr, dass dadurch weitere Schäden am versicherten Objekt auftreten können, organisieren wir die provisorische Sicherung des Daches durch eine Fachfirma und übernehmen die dadurch entstehenden Kosten inklusive mitgeführter Kleinteile, insgesamt jedoch maximal 500,- EUR je Versicherungsfall. Wir erbringen keine Leistungen für Schäden, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren oder/und Sie nicht der Träger des Risikos sind (Gefahrtragung).

§ 3.11. Dokumentendepot

Auf Wunsch archiviert der Produktgeber Kopien der wichtigsten Dokumente des Schutzbriefinhabers (maximal 15 DIN-A4-Seiten). Kommen die Originaldokumente abhanden, so stellt der Versicherer dem Schutzbriefinhaber die archivierten Kopien nach Benachrichtigung unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Außerdem unterstützt der Versicherer den Schutzbriefinhaber bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und Informationen, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind. Der Versicherer versichert, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung des Vertrages zu vernichten.

§ 3.12. Schlüsselfundservice

Der Produktgeber stellt dem Schutzbriefinhaber einen codierten Schlüsselanhänger zur Verfügung. Diesen Schlüsselanhänger kann der Schutzbriefinhaber an seinem Schlüsselbund anbringen. Kommt der Schlüsselbund des Schutzbriefinhabers abhanden und wird von einem Finder in einen Postbriefkasten geworfen, wird der Schlüsselbund von der Deutschen Post zunächst an das Servicecenter geschickt. Der Produktgeber kann den Schlüsselbund zuordnen und schickt dieses an den Schutzbriefinhaber per Einschreiben zurück.

§ 4 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde
- Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
- Wir erbringen keine Leistungen für die Beseitigung von Schäden bzw. die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren
- Bei vorsätzlicher Verletzung der Obliegenheit gemäß Absatz a) besteht kein Versicherungsschutz. Wird diese Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringen wir unsere Leistung. Wir erbringen unsere Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

§ 5 Pflichten nach Schadeneintritt

- Nach dem Eintritt eines Schadensfalles müssen Sie
 - uns den Schaden unverzüglich anzeigen - unsere Notrufzentrale ist „rund um die Uhr“ für Sie bereit;
 - sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen;
 - den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten;
 - uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen;
 - uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt: Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grob fahrlässiger Verletzung behalten Sie insoweit den Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat. Bezweckt die Obliegenheit die Abwendung oder Minderung des Schadens, behalten Sie den Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit insoweit, als der Umfang des Schadens auch bei Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre. Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.
- Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
- Haben Sie aufgrund desselben Schadensfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.
- Geldbeträge, die wir für Sie verauslagt oder Ihnen nur als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

§ 6 Verpflichtungen Dritter

- Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
- Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadensfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

§ 7 Versicherer

Versicherer für die in den §§1-3 (3.1-3.11), §§ 4-6 beschriebenen Leistungen ist die INTER PARTNER ASSISTANCE S.A., Direktion für Deutschland, Bahnhofstraße 19, 82166 Gräfelfing

§ 8 Allgemeine Regelung

Die versicherten Personen können in Abänderung der §§ 43 ff. VVG Ansprüche in eigenem Namen auch ohne Zustimmung des Produktgebers oder M&P beim Versicherer geltend machen. Den versicherten Personen kann die eigene Kenntnis oder eigenes Verhalten zugerechnet werden (§ 47 VVG).

III. Vertragserweiterungen

Der Produktgeber ist berechtigt, dem Kunden weitere, d. h. über den vorliegenden Grundvertrag hinausgehende, entgeltspflichtige Leistungen anzubieten. In dem Angebot wird der Produktgeber im Einzelnen darstellen, um welche Leistungen es sich handelt und welche Entgelte hierfür anfallen. Der Kunde hat jeweils mindestens drei Wochen Zeit, über die Annahme dieses Angebotes zu entscheiden. Erklärt er sich jedoch innerhalb der Annahmefrist nicht, gilt dies als Annahme des Angebotes. Der Produktgeber verpflichtet sich, den Kunden in dem Angebot auf diese Folgen seines Schweigens hinzuweisen. Innerhalb der Annahmefrist von mindestens drei Wochen kann der Kunde die ihm angebotenen Leistungen bereits nutzen (Probezeit); kommt ein Vertrag danach nicht zustande, hat er für die während der Probezeit in Anspruch genommenen Leistungen kein Entgelt zu erbringen.

IV. Beiträge

4.1. Entgelt, Zahlungen

Entgelte für Inanspruchnahme externer Leistungen werden - soweit sie über das Service-Center abgerechnet werden - im Lastschriftverfahren eingezogen. Im Falle des Verzuges werden dem Schutzbriefinhaber Verzugszinsen von 2%-Punkten über dem aktuellen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

4.2. Jahresbeitrag, Verwaltungskostenpauschale

Die Berechnung der Entgelte durch Kooperationspartner gegenüber dem Produktgeber beruht auf der Entwicklung der Intensität von Inanspruchnahme von Leistungen. Für den Fall einer Veränderung der Kostenituation (beispielsweise durch Erhöhung der Einkaufspreise der Lieferanten/Kooperationspartner und/oder der Mehrwertsteuer und/oder der Intensität von Inanspruchnahme von Leistungen) hat der Produktgeber die Option, bei gültigen Haushaltsschutzbriefen eine Anpassung der Jahresbeiträge rückwirkend ab dem 01.01. eines Kalenderjahres vorzunehmen (sog. fakultative Klausel). In diesem Fall hat der Schutzbriefinhaber ein außerordentliches Kündigungsrecht. Alternativ zur Prämienanpassung mit dauerhafter Gültigkeit ist der Produktgeber berechtigt, eine einmalige Verwaltungskostenpauschale in Höhe von maximal 10% (zzgl. MwSt.) des Jahresbeitrages in Rechnung zu stellen.

V. Geld-zurück-Garantie bei mangelhafter Leistung:

Sollte ein Schutzbriefinhaber mit dem Ergebnis einer Leistungsabwicklung nicht zufrieden sein, kann er unter Angabe dieses Grundes - unabhängig von der Kündigungsfrist - außerordentlich jederzeit kündigen und erhält anteilig für die verbleibenden Monate die Jahresgebühr zurück. Voraussetzung ist die aktive Inanspruchnahme einer Serviceleistung sowie die begründete fehlende oder mangelhafte Abwicklung der Serviceleistung durch den Produktgeber. Die Einforderung der Geld-zurück-Garantie hat schriftlich (zweckmäßigerweise per Einschreiben) zu erfolgen.

VI. Haftungsausschluss

Für die externen Leistungen gelten die Vertragsbedingungen der jeweiligen Leistungsanbieter. Diese werden auf Anfrage im ServiceCenter mitgeteilt bzw. zugesandt. Einwände oder Ansprüche sind unmittelbar beim jeweiligen Leistungsanbieter anzubringen. Die Haftung des Produktgebers beschränkt sich für externe Leistungen auf die sorgfältige Auswahl der jeweiligen Vertragsunternehmer. Im Übrigen haftet der Produktgeber nur bei Mitarbeitern oder deren Erfüllungsgehilfen zu Lasten fallendem Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie fahrlässiger Pflichtverletzung und auch nur für Schäden, die bei Auftrags- und Auskunftserteilung für den Produktgeber erkennbar waren.

VII. Datenschutz

Der Produktgeber und M&P sind nach der Aktivierung des Haushaltsschutzbriefes durch den Inhaber ermächtigt, Daten zur Erbringung der Ihnen geschuldeten Leistungen an Dritte weiterzugeben. Der Produktgeber erhebt personenbezogene Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung gem. Artikel 6 DSGVO Abs. 1 lit. b. Die Fristen zur Aufbewahrung vorrangig nach den Regelungen des Handelsgesetzbuches und der Abgabenordnung liegen bei bis zu 10 Jahren.

Sie haben das Recht, von uns darüber Auskunft zu erhalten, welche Ihrer personenbezogenen Daten wir verarbeiten. Sofern diese Informationen nicht (mehr) stimmen sollten, können Sie von uns die Berichtigung der Daten verlangen. Sie haben weiterhin das Recht, die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen sowie der Verarbeitung zu widersprechen.

Sie haben das Recht, sich bei der Wahrnehmung Ihrer datenschutzrechtlichen Interessen durch unseren Datenschutzbeauftragten beraten zu lassen und das Recht, sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu wenden. Die Kontaktdaten unseren Datenschutzbeauftragten und der für Sie zuständige Aufsichtsbehörde teilen wir Ihnen an der Hotline gerne mit.

VIII. Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Die Leistungen können nur in Verbindung mit der Kundennummer genutzt werden. Bei Verlust der Kundennummer ist das Servicecenter nach Möglichkeit unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen, damit der Zugang gesperrt werden kann. Sollte sich der Name bzw. die Adresse oder Bankverbindung des Schutzbriefinhabers ändern, teilt der Schutzbriefinhaber diese Änderung bitte dem Servicecenter mit. Alle Aufträge sind ordnungsgemäß, vollständig und unmissverständlich zu erteilen. Dies gilt insbesondere für die telefonische Auftragserteilung im Servicecenter. Weitere Bedingungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen werden vom Produktgeber auf geeignete Weise rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich Widerspruch erhoben wird.